

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemein

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Aufträge, die mit den nachfolgenden Unternehmen der aaff bv, nachstehend der Auftragnehmer genannt, eingetragen in das Register der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 92474039:

- ABAB Groep B.V., Nummer 17197868;
- ABAB Accountants B.V., Nummer 18028690;
- ABAB Belastingadviseurs B.V., Nummer 17197860;
- ABAB International B.V., Nummer 17197865;
- ABAB Salaris- en Personeelsdiensten B.V., Nummer 17189972;
- ABAB Vastgoedadvies B.V., Nummer 16061193;
- ABAB Corporate Finance B.V., Nummer 17125339;
- ABAB Strategie Advies B.V., Nummer 17189962;
- ABAB Audit & Assurance B.V., Nummer 85052337;
- ABAB Legal B.V., Nummer 75545276;
- Epiic B.V., Nummer 18056288.

A. Allgemein

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird folgendes definiert:

1. **Auftraggeber:** Die natürliche oder juristische Person, die den Auftragnehmer damit beauftragt, Tätigkeiten auszuführen.
2. **Auftragnehmer:** Die juristische Person/juristischen Personen innerhalb der ABAB Gruppe, die den Vertrag abschließt/abschließen und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendet/ anwenden. Alle Verträge kommen - unter Ausschluss der Paragraphen 7:404, 7:407, Absatz 2 und 7:409 BW [niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] - mit dem Auftragnehmer zustande und werden ausschließlich oder im Namen des Auftragnehmers ausgeführt. Alle Haftungsbeschränkungen und sonstigen Klauseln in diesen Bedingungen gelten auch zugunsten des/der Geschäftsführer(s) des Auftragnehmers sowie aller Personen, die für den Auftragnehmer tätig sind oder waren. Dies gilt auch, wenn es der ausdrückliche oder auch stillschweigende Wunsch des Auftraggebers ist, dass die Tätigkeiten von einer bestimmten Person oder bestimmten Personen ausgeführt werden sollen.
3. **Tätigkeiten:** Alle Tätigkeiten, für die Auftrag erteilt wird, oder die vom Auftragnehmer aus anderen Gründen ausgeführt werden. Letztgenanntes gilt im weitesten Sinn des Wortes und umfasst auf jeden Fall die Tätigkeiten, die in der Auftragsbestätigung stehen.
4. **Dokumente:** Alle vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten, alle im Rahmen der Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer verfassten oder gesammelten Informationen oder Daten und alle sonstigen Informationen von bestimmter Relevanz für die Ausführung oder Erfüllung des Vertrags, verfasst auf gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Datenträgern, darunter - jedoch nicht ausschließlich - verstanden: Papier, CD-ROMs, Festplatten, E-Mail und digitale Umgebungen, eventuell untergebracht bei Drittparteien.
5. **Vertrag:** Jede Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zur Ausführung der Arbeiten durch oder im Namen des Auftragnehmers für den Auftraggeber.
6. **Datenschutzverletzung:** Ein Sicherheitsangriff beim Auftragnehmer oder beim Auftraggeber, der versehentlich oder in widerrechtlicher Weise die Zerstörung, den Verlust, die Veränderung oder die unbefugte Weitergabe von beziehungsweise den unbefugten Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete Daten zur Folge hat (Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung).

B. Anwendbarkeit

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für: alle Angebote, Offerten, Aufträge, Rechtshandlungen und wie auch immer genannte Verträge, wobei der Auftragnehmer sich verpflichtet/verpflichten wird, um Tätigkeiten für den Auftraggeber auszuüben, ebenfalls für alle daraus für den Auftragnehmer entstehenden Tätigkeiten.
2. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart oder aber vom Auftraggeber bestätigt worden sind.
3. Für den Fall, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Auftragsbestätigung Bedingungen enthalten, sie sich gegenseitig widersprechen, gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen.
4. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Verträge zwischen dem Auftraggeber und einer mit dem Auftragnehmer verbundenen und mit der Einwilligung des Auftragnehmers zur Ausübung hinzugezogener Drittpartei.

5. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.
6. Der zugrundeliegende Vertrag stellt in Bezug auf die Tätigkeiten, für die der Vertrag abgeschlossen wird, zusammen mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig die gemeinsamen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer dar. Alle vorherigen zwischen Parteien getroffenen Vereinbarungen oder vorgelegten Vorschläge in dieser Angelegenheit werden verfallen.
7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zusätzlichen oder Folgearbeiten, die sich aus dem zugrundeliegenden Vertrag ergeben.

C. Beginn und Dauer des Vertrags

1. Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers, die Arbeiten ohne Änderungen mündlich oder schriftlich auszuführen, annimmt. Das Angebot des Auftragnehmers basiert sich auf die zu dem Zeitpunkt vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Informationen und/oder Unterlagen. Das Angebot des Auftragnehmers muss eine genaue und vollständige Beschreibung der Vereinbarung sein.
2. Es steht den Parteien zu, das Zustandekommen des Vertrags mit anderen Mitteln zu beweisen.
3. Jeder Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn aus Art, Inhalt oder Zweck des erteilten Auftrags ergibt sich, dass dieser für eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurde.
4. Wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, die die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nach dem Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs nicht erwarten lassen, besprechen der Auftragnehmer und der Auftraggeber eine mögliche Vertragsänderung.

D. Auftraggeberdaten

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle Dokumente, die der Auftragnehmer für die nach seinem Urteil korrekte Ausführung des Vertrags benötigt, in der gewünschten Form und auf die gewünschte Art rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auftragnehmer bestimmt, was unter „rechtzeitig“, die gewünschte Form und der gewünschten Weise zu verstehen ist. Dazu gehören auch die Unterlagen, die der Auftragnehmer laut eigener Aussage zur Feststellung der Identität des Auftraggebers sowie zur Überprüfung der Eintragung in das UBO-Register benötigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vor der Erfüllung des Vertrags die erforderlichen Angaben zur Feststellung seiner Identität zu übermitteln.
2. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Ausführung des Vertrags zu verschieben bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber die im vorigen Absatz beschriebene Verpflichtung erfüllt hat.
3. Werden Dokumente auf elektronischem Wege - einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Steuererklärungen, Jahresabschlüsse, Berichte - von (und auf Anweisung) des Auftraggebers an Dritte durch den Auftragnehmer versendet werden, so gilt der Auftraggeber als derjenige, der die betreffenden Dokumente unterzeichnet und versendet.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich über Fakten und Umstände zu informieren, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Der Auftraggeber verbürgt sich für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten und Erklärungen, auch falls sie von Drittparteien stammen.
6. Der Auftraggeber ist selbst für die korrekte Eintragung seiner Daten in das öffentliche Register verantwortlich, insbesondere in das Handelsregister der Handelskammer, die öffentlichen Register des Grundbuchamts und das UBO-Register. Der Auftraggeber gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.
7. Die sich durch die Verzögerung bei der Ausführung des Vertrags ergebenden Zusatzkosten, Schaden und /oder Zusatzhonorare, entstanden durch das Fehlen von oder die nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellten angeforderten Daten und/oder Erklärungen, gehen zulasten des Auftraggebers.
8. Falls und insofern vom Auftraggeber erwünscht, werden die zur Verfügung gestellten Erklärungen, mit Ausnahme der Bestimmung unter Q, an ihn zurückgesendet.

E. Vertragsausführung

1. Der Auftragnehmer bestimmt die Art, auf die der Vertrag ausgeführt wird und durch welche Person/ Personen dies erfolgen soll. Der Auftragnehmer wird, wenn möglich, die rechtzeitigen und begründeten Anweisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Ausführung des Vertrags berücksichtigen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Art der Leistungserbringung während der Vertragserfüllung anzupassen, wenn eine Situation auftritt, in der die unveränderte Aufrechterhaltung nicht zu erwarten ist, wie z.B. bei staatlichen Maßnahmen während der Vertragslaufzeit, z.B. infolge einer Pandemie oder infolge einer Kriegssituation und/oder deren Folgen, oder wie z.B. bei unzureichender Kapazität zur Vertragserfüllung. Dies liegt im Ermessen des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer wird die Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen und als Fachmann ausführen, der mit der gebotenen Sorgfalt handelt. Der Auftragnehmer kann jedoch das Erreichen eines beabsichtigten Ergebnisses nicht garantieren.
4. Der Auftragnehmer hat das Recht, bestimmte Tätigkeiten, ohne vorherige Bekanntgabe und ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers, von einer vom Auftragnehmer zu ernennenden Person oder Drittpartei ausführen zu lassen, falls dies nach Auffassung des Auftragnehmers ratsam ist.
5. Der Auftragnehmer führt den Vertrag in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden Verhaltens- und Berufsvorschriften aus, die Teil des Vertrags sind, und was von ihm kraft Gesetz verlangt wird. Ein Exemplar der für den Auftragnehmer geltenden Verhaltens- und Berufsvorschriften wird dem Auftraggeber auf Wunsch zugesandt. Der Auftraggeber wird die aus diesen Verhaltens- und Berufsvorschriften und aus dem Gesetz für den Auftragnehmer bzw. für alle bei dem Auftragnehmer angestellten Mitarbeiter hervorgehenden Verpflichtungen respektieren. Der Auftragnehmer übt seine Verpflichtungen in Bezug auf Steuererklärungen des Auftraggebers nach den mit dem niederländischen Finanzamt im Rahmen des „Horizontaal Toezicht“ getroffenen Absprachen aus.
6. Falls während der Vertragsdauer Tätigkeiten zugunsten des Berufs oder der Firma des Auftraggebers ausgeübt werden, die nicht unter die Tätigkeiten fallen, auf die sich der Vertrag bezieht, gelten diese Tätigkeiten aufgrund von gesonderten Verträgen ausgeübt worden zu sein. Diese Tätigkeiten unterliegen auch und vollumfänglich den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

7. Eventuell in dem Vertrag festgesetzte Fristen, innerhalb derer die Tätigkeiten ausübt werden müssen, gelten lediglich als annähernd und nicht als äußerste Termine. Überschreitungen von einer solchen Frist stellt daher auch keinen dem Auftragnehmer anzurechnenden Mangel dar und liefert daher auch keinen Grund für die Auflösung des Vertrags. Fristen innerhalb derer die Tätigkeiten abgerundet sein müssen, sind lediglich dann als äußerste Termine zu betrachten, falls dies ausdrücklich und mit diesen Worten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart wurde.
8. Die Ausführung des Vertrags hat nicht – es sei denn es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes mitgeteilt – insbesondere die Aufdeckung von Betrug zum Zweck. Falls sich durch die Tätigkeiten Hinweise auf Betrug ergeben, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber darüber Bericht erstatten, es sei denn, der Auftragnehmer ist aufgrund von Gesetzen und Verordnungen dazu nicht berechtigt. Der Auftragnehmer muss sich hierbei an die geltenden Gesetze und Vorschriften halten, u.a. die von verschiedenen Berufsorganisationen aufgestellten Verordnungen und Richtlinien.
9. Die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sowie der Versand im Rahmen der Ausführung des Vertrags erfolgt mittels elektronischer Post, darunter E-Mail, es sei denn, dass die Parteien anders vereinbaren.

F. Geheimhaltung und Exklusivität

1. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung gegenüber Drittparteien verpflichtet, die nicht an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind. Diese Geheimhaltung umfasst alle Informationen von vertraulicher Art, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, und die durch deren Verarbeitung erhaltenen Ergebnisse. Diese Geheimhaltung gilt nicht insofern gesetzliche oder Berufsvorschriften, darunter u.a. die Meldepflicht, die sich aus dem Gesetz zur Verhütung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und anderen nationalen oder internationalen Gesetzgebungen ergibt, dem Auftragnehmer eine Informationspflicht auferlegen, oder insofern der Auftraggeber den Auftragnehmer von seiner Geheimhaltungspflicht entbunden hat. Diese Bestimmung verhindert auch nicht vertrauliche Rücksprache mit Kollegen innerhalb der Organisation des Auftragnehmers, insofern der Auftragnehmer dies für eine sorgfältige Ausführung des Vertrags oder zur sorgfältigen Erfüllung der gesetzlichen und beruflichen Verpflichtungen für notwendig hält.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach der Bearbeitung erhaltenen numerischen und/oder sonstigen quantifizierbaren Ergebnisse, sofern diese nicht auf einzelne Kunden zurückgeführt werden können, für statistische oder vergleichende Zwecke zu verwenden.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Informationen, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, für andere Zwecke zu verwenden, als für solche, wofür er sie erhalten hat, ausgenommen Bestimmung in Absatz 2 und für den Fall, dass der Auftragnehmer in einem Disziplinar-, Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren in eigener Sache auftritt, bei dem diese Unterlagen von Bedeutung sein können. Falls der Auftragnehmer als Mittäter bei einem Verstoß oder einer Straftat verdächtigt ist, ist der berechtigt, Erklärungen des Auftraggebers dem Finanzbeamten oder dem Richter offen zu legen, falls Offenlegung im Rahmen der Klageerwiderung des Auftragnehmers notwendig ist.
4. Ausgenommen mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt von Beratungen, Meinungen oder anderen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen des Auftragnehmers offen zu legen oder anderswie Drittparteien zur Verfügung zu stellen, ausgenommen falls sich dies direkt

aus dem Vertrag ergibt, zur Gewinnung einer Sachverständigenbeurteilung über die betreffenden Tätigkeiten des Auftragnehmers geschieht, auf dem Auftraggeber eine qua Gesetz oder qua Beruf beruhende Pflicht zur Offenlegung ruht, oder der Auftraggeber in einem Disziplinar-, Verwaltungs-, Zivil oder Strafverfahren in eigener Sache auftritt.

G. Urheberrecht

1. Die geistigen Eigentumsrechte an allem, was der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags nutzt und/oder bereitstellt, liegen beim Auftragnehmer oder seinen Lizenzgebern. Weder der Vertrag noch diese Geschäftsbedingungen zielen auf die Übertragung der geistigen Eigentumsrechte ab, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vorgesehen.
2. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, alles, woran das geistige Eigentum des Auftragnehmers gebunden ist, im weitesten Sinne des Wortes an Dritte weiterzugeben, zu vervielfältigen, offenzulegen oder zu verwerten; einschließlich, jedoch nicht ausschließlich der Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsmethoden, Ratschläge, (Muster-) Verträge und sonstigen geistigen Produkte, unabhängig davon, ob Dritte beteiligt sind oder nicht.
3. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an den geistigen Eigentumsrechten im erforderlichen Umfang einräumen. Dieses Nutzungsrecht endet immer mit dem Vertragsende, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Nach Beendigung des Nutzungsrechts muss der Auftraggeber die Nutzung der geistigen Eigentumsrechte einstellen und unterlassen. Der Auftraggeber retourniert die physisch vorhandenen Gegenstände, die den geistigen Eigentumsrechten unterliegen, an den Auftragnehmer und entfernt die installierte Software, Programme usw., auf der das Nutzungsrecht beruhte, von seinen Systemen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, technische Maßnahmen zum Schutz seiner Rechte (seiner geistigen Eigentumsrechte) beziehungsweise der Rechte seiner Lizenzgeber zu ergreifen. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, die entsprechenden Schutzvorrichtungen zu entfernen oder zu umgehen.
5. Keinesfalls darf der Auftraggeber diese Produkte (Ressourcen) Dritten zur Verfügung stellen, sofern dies nicht dazu dient, ein Gutachten im Zusammenhang mit den Arbeiten des Auftragnehmers einzuholen. In diesem Fall muss der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Artikel der von ihm beauftragten Drittpartei auferlegen.

H. Höhere Gewalt

1. Wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, und zwar aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat - insbesondere bei Erkrankung von Mitarbeitern, bei Störungen des Computernetzes und bei sonstigem Stillstand des normalen Betriebsablaufs in seinem Unternehmen, insbesondere bei Kriegszustand, Pandemie oder deren Folgen - werden diese Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem der Auftragnehmer sie wieder in der vereinbarten Weise erfüllen kann.
2. Falls sich die im ersten Absatz erwähnte Situation ereignet, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise und mit unverzüglicher Wirkung schriftlich zu kündigen, ohne dass Recht auf irgendeinen Schadenersatz besteht.

3. Wenn zum Zeitpunkt des Eintretens der Situation der höheren Gewalt der Auftragnehmer die Arbeiten bereits teilweise ausgeführt hat, so hat der Auftragnehmer das Recht, die bereits ausgeführten Arbeiten gesondert und zwischenzeitlich in Rechnung zu stellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung gesondert zu bezahlen.

I. Honorierung

1. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Tätigkeiten und währenddessen das Recht, die Ausübung seiner Tätigkeiten zu verschieben, bis der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer in Redlichkeit festgelegten Vorschuss für die auszuübenden Tätigkeiten bezahlt hat, oder aber dafür eine Sicherheit gegeben hat. Ein vom Auftraggeber bezahlter Vorschuss wird prinzipiell mit der Endabrechnung verrechnet.
2. Das Honorar des Auftragnehmers ist nicht abhängig von dem Resultat der ausgeübten Tätigkeiten.
3. Das Honorar des Auftragnehmers kann aus einem vorab festgesetzten Betrag pro Vertrag bestehen und/oder kann berechnet werden auf der Grundlage von Tarifen für eine Zeiteinheit, in der der Auftragnehmer gearbeitet hat, und ist je nachdem fällig, wie der Auftragnehmer die Tätigkeiten für den Auftraggeber ausgeübt hatte. Neben dem Grundtarif werden dem Auftraggeber auch die Reisezeit, die Reisekosten, die Übernachtungskosten und/oder die sonstigen Ausgaben des Auftragnehmers sowie die Spesenabrechnungen der vom Auftragnehmer eingeschalteten Dritten in Rechnung gestellt. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer sowie sonstiger staatlicher Abgaben.
4. Falls ein per Vertrag festgesetzter Betrag vereinbart ist, ist der Auftragnehmer befugt, darüber hinaus einen Tarif pro gearbeitete Zeiteinheit in Rechnung zu stellen, falls und insofern die Tätigkeiten, die im Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten überschreiten, was der Auftraggeber sodann ebenfalls bezahlen muss.
5. Falls nach Zustandekommen des Vertrags, jedoch bevor der Auftrag ganz durchgeführt ist, Löhne und/oder Preise Änderungen unterzogen wurden, ist der Auftragnehmer befugt, den vereinbarten Tarif dementsprechend anzupassen, es sei denn, der Auftragnehmer und der Auftraggeber haben hierzu andere Vereinbarungen getroffen.
6. Das Honorar des Auftragnehmers, notfalls zuzüglich Vorschüsse und Abrechnungen von hinzugezogenen Drittparteien, wird – einschließlich der eventuell fälligen Umsatzsteuer, pro Monat, pro Quartal, pro Jahr oder nach Beendigung der Tätigkeiten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
7. Die im Zeiterfassungssystem des Auftragnehmers erfassten Stunden gelten bis zum Beweis des Gegenteils durch den Auftraggeber als zwingender Nachweis der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber geleisteten Stunden.

J. Mandat

Zwischen dem Auftragnehmer und der ABAB Groep B.V. wurde ein Mandatsvertrag abgeschlossen, nach dem die ABAB Groep B.V. als Bevollmächtigter Rechnungen im Namen des Auftragnehmers ausstellt und an den Auftraggeber versendet und berechtigt ist, eine Forderung im eigenen Namen zugunsten des Auftragnehmers, sowohl außergerichtlich und gerichtlich einzuziehen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen (Rechts-)Handlungen vorzunehmen.

K. Bezahlung

1. Die Bezahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen, in Euro, durch Einzahlungen auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Bankkonto und, insofern die Bezahlung sich auf Tätigkeiten bezieht, ohne Recht auf Preisnachlässe oder Verrechnung.
2. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist oder aber innerhalb der näher vereinbarten Frist bezahlt hat, ist er von Rechts wegen säumig und hat der Auftragnehmer das Recht, ungeachtet der sonstigen Rechte des Auftragnehmers, ohne weitere Anmahnung oder Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitsdatum bis zu dem Tag der vollständigen Begleichung dem Auftraggeber über den in Rechnung gestellten Betrag die gesetzlichen (Handels-) Zinsen in Rechnung zu stellen.
3. Alle infolge von gerichtlichen oder außergerichtlichen Inkassokosten für die Forderung entstandenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers, auch insofern diese Kosten die Gerichtskosten für das Verfahren überschreiten. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % des zu fordernden Betrags festgesetzt, mindestens jedoch auf 250 € (in Worten: zweihundertfünfzig Euro); sofern keine Ausnahme aufgrund einer gesetzlichen Regelung vorliegt.
4. Falls die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers dazu Anlass bietet, ist der Auftragnehmer befugt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass er (zusätzliche) Sicherheiten in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form stellt. Falls der Auftraggeber es unterlässt, die verlangte Sicherheit zu stellen, ist der Auftragnehmer befugt, ungeachtet seiner sonstigen Rechte, die weitere Ausführung des Vertrags unverzüglich zu unterbrechen und ist alles, was der Auftraggeber dem Auftraggeber aus irgendwelchem Grund schuldet, sofort fällig.
5. Im Fall einer Liquidation, eines Konkurses, einer Zahlungseinstellung oder eines anderen Insolvenzverfahrens, einschließlich der Anwendung der WHOA, (in Bezug auf) den Kunden werden die Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig und zahlbar.
6. Bei einem gemeinsam erteilten Auftrag sind Auftraggeber, insofern die Tätigkeiten zugunsten der Auftraggeber gemeinsam ausgeübt wurden, persönlich haftbar für die Bezahlung des Rechnungsbetrags, der fälligen Zinsen und Kosten.
7. Der Auftraggeber wird auf Ersuchen des Auftragnehmers so viel wie möglich die elektronische Rechnungsstellung ermöglichen.

L. Reklamationen

1. Reklamationen in Bezug auf die ausgeübten Tätigkeiten und/oder den damit zusammenhängenden Rechnungsbetrag müssen schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Poststempels für die Unterlagen oder Informationen, die der Auftraggeber reklamiert, oder aber innerhalb von 30 Tagen nach der Entdeckung des Mangels, falls der Auftraggeber beweist, dass er den Mangel angemessener Weise nicht eher entdecken konnte, dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht werden.
2. Die im ersten Absatz erwähnten Reklamationen heben die Bezahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht auf, abgesehen und insofern der Auftragnehmer hat erkennen lassen, dass er die Reklamation für begründet hält.
3. Dem Auftragnehmer muss die Möglichkeit haben, die Beschwerde des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Frist, die im Ermessen des Auftragnehmers liegt, zu prüfen.
4. Im Fall einer berechtigten Beanstandung hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen

der Erhebung eines Einspruchs oder der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung einer Behörde, der Verhängung von Bußgeldern, Abgaben und/oder Bescheiden usw., der Anpassung des in Rechnung gestellten Honorars, der unentgeltlichen Korrektur oder Wiederholung der beanstandeten Arbeiten oder der vollständigen oder teilweisen Nichtausführung der Arbeiten gegen eine anteilige Rückerstattung der vom Auftraggeber bereits gezahlten Beträge.

5. Falls eine Reklamation nicht rechtzeitig kenntlich gemacht wurde, entfallen alle Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Reklamation.

M. Haftung und Schadensstellung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich für Schaden, der die direkte Folge von (einer zusammenhängenden Serie von) zurechenbaren Mängeln in der Ausführung des Vertrags sind. Diese Haftung ist auf den Betrag beschränkt, der von der Versicherung, bei der die Haftpflicht des Auftragnehmers versichert ist, für den betreffenden Fall ausgezahlt wird. Falls aus irgendwelchen Gründen die Haftpflichtversicherung nicht zur Zahlung übergeht, ist die Haftpflicht des Auftragnehmers auf den Betrag beschränkt, in Höhe des für die Ausführung des Vertrags in Rechnung gestellten Honorars. Falls der Vertrag ein Dauervertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist, wird der diesbezügliche Betrag auf drei Mal das Honorar festgesetzt, das in den zwölf Monaten vorhergehend an den entstandenen Schaden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wurde. In keinem Fall wird die Gesamterstattung für den Schaden aufgrund dieses Artikels mehr als 300.000,- € (in Worten: dreihunderttausend Euro) pro Ereignis betragen, wobei eine Serie zusammenhängender Ereignisse als ein einziges Ereignis zählt, es sei denn die Parteien - im Hinblick auf den Umfang des Auftrags oder des Risikos, das mit dem Auftrag einhergeht - Grund sehen, bei Abschluss des Vertrags von diesem Höchstbetrag abzuweichen.
2. Jede (persönliche) Haftung aufgrund von Artikel 6:162 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs des/der Geschäftsführer(s) und aller Personen, die für den Auftragnehmer tätig sind oder waren, für Schäden, die bei der oder durch die Durchführung des Vertrags verursacht wurden, ist völlig ausgeschlossen, ausgenommen ist die Haftung wegen Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit. Sofern diese Ausschlussklausel aus welchem Grunde auch immer keine Wirkung haben sollte, können die im vorigen Satz genannten Personen sich dem Auftraggeber gegenüber in jedem Fall auf alle Ausschlüsse und/oder Beschränkungen der Haftung berufen, auf die der Auftragnehmer sich dem Auftraggeber gegenüber berufen kann.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für:
 - unvollständige beziehungsweise vom Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig an den Auftragnehmer übermittelte Angaben oder Unterlagen; beziehungsweise Vorkommnisse, die anderweitig auf eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers zurückzuführen sind; Bußgelder, Zinsen und (Steuer-)Abgaben, die infolge falscher, unvollständiger beziehungsweise nicht oder nicht rechtzeitig übermittelter Angaben oder Unterlagen des Auftraggebers erhoben werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers;
 - beim Auftraggeber oder Drittparteien entstandener Schaden, der die Folge des Handelns oder Unterlassens von vom Auftragnehmer hinzugezogenen Hilfskräften (Arbeitnehmer des Auftragnehmers werden hierunter nicht verstanden) ist, auch falls diese bei einer mit dem Auftragnehmer verbundenen Organisation angestellt sind;
 - beim Auftraggeber oder Drittparteien entstandener Betriebsschaden, indirekter oder

Folgeschaden, darunter u.a. verstanden Stagnation im geregelten Geschäftsgang im Unternehmen des Auftraggebers.

4. Bußgelder, Zinsen und (Steuer-)Abgaben, die infolge falscher, unvollständiger beziehungsweise nicht oder nicht rechtzeitig übermittelter Angaben oder Unterlagen des Auftraggebers erhoben werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, falls und insofern dies möglich ist, den Schaden des Auftraggebers ungeschehen zu machen oder durch Korrektur oder Verbesserung des mangelhaften Produkts und/oder der Arbeiten zu begrenzen.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen oder Zerstörung von Erklärungen während des Transports oder während des Versands per Post, ungeachtet ob der Transport oder der Versand geschieht von oder im Namen des Auftraggebers, Auftragnehmers oder von Drittparteien.
6. Während der Ausführung des Vertrags können der Auftraggeber und der Auftragnehmer auf Ersuchen des Auftraggebers mittels elektronischer Mittel miteinander kommunizieren. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften nicht gegenseitig für Schaden, der eventuell bei einem oder beiden von ihnen als Folge von der Nutzung von elektronischen Mitteln zur Kommunikation entsteht, darunter u.a. verstanden Schaden als Folge von nicht erfolgter Lieferung oder Verspätung bei der Lieferung von elektronischer Kommunikation von Drittparteien, oder durch Programme/Apparate für die Versendung, den Empfang oder Verarbeitung von elektronischer Kommunikation, durch die Übertragung von Viren und das nicht oder nicht richtige Funktionieren von Telekommunikationsnetzen oder anderer Mittel, die für die elektronische Kommunikation erforderlich sind, ausgenommen wenn der Schaden die Folge von Absicht oder Fahrlässigkeit ist. Das Vorgegangene gilt auch für die Nutzung, die der Auftragnehmer auch im Namen des Auftraggebers bei seinen Kontakten mit Dritten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die elektronische Übermittlung von Jahrdokumenten und die digitale Ablage dieser Jahrdokumente bei der Handelskammer vornimmt. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles, was angemessener Weise von ihnen erwartet werden kann, tun oder lassen, um zu vermeiden, dass oben erwähnte Risiken entstehen können. Die Datenauszüge aus den Computersystemen liefern überzeugende Beweise von dem Inhalt der vom Sender versendeten elektronischen Kommunikation bis zu dem Moment, in dem der Empfänger den Gegenbeweis geliefert hat.
7. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer schadlos gegenüber allen Ansprüchen von Drittparteien, darunter auch Anteilseigner, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer des Auftraggebers, sowie liierte juristische Personen und Unternehmen und andere, die an der Organisation des Auftraggebers beteiligt sind, die direkt oder indirekt mit der Ausführung des Vertrags zusammenhängen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer schadlos insbesondere gegen Forderungen von Drittparteien wegen Schaden, der verursacht wurde, weil der Auftraggeber dem Auftragnehmer unrichtige oder unvollständige Informationen, Daten oder Erklärungen erteilt hat, es sei denn der Auftraggeber kann beweisen, dass der Schaden nicht im Zusammenhang steht mit fahrlässigem Handeln oder Unterlassen seinerseits, oder aber verursacht wurde durch Absicht oder Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Das Vorige gilt nicht für Aufträge zur Überprüfung der in Artikel 393, Buch 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (NL) erwähnten Jahresabschlüsse.
8. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer schadlos gegenüber allen möglichen Ansprüchen von Drittparteien, falls der Auftragnehmer aufgrund des Gesetzes und/oder seiner Berufsvorschriften gezwungen ist, den Auftrag abzulehnen und/oder gezwungen wird, bei Behörden mitzuarbeiten, die befugt sind, gefragte oder ungefragte Informationen

zu empfangen, die der Auftragnehmer in der Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber oder Drittparteien erhalten hat.

9. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sowohl für die Vertrags- als auch für die außervertragliche Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber.

N. Zugang zu elektronischen Dateien

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Ausführung der Arbeiten für den Auftraggeber und die vom Auftraggeber für die Ausführung der Arbeiten erhaltenen Dokumente in elektronischen Dateien speichern. Der Auftragnehmer trifft geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit und stellt sicher, dass die Unterlagen für einen Zeitraum aufbewahrt werden, der ausreicht, die ordnungsgemäße Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen, akzeptabel ist und den gesetzlichen Bestimmungen und berufsrechtlichen Vorschriften über Aufbewahrungsfristen entspricht. Auf Wunsch stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Zugangscode und Passwort zur Verfügung, mit dem der Auftraggeber auf seine Daten zugreifen kann. Der Zugangscode ist streng personenbezogen, an den Kunden gebunden und nicht übertragbar. Der Auftraggeber hat den Zugangscode sorgfältig zu behandeln, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und an einen sicheren Ort aufzubewahren und/oder zu speichern, um Missbrauch oder missbräuchliche Verwendung des Zugangscodes (und damit Zugriff auf seine Dateien) zu verhindern. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die das Ergebnis einer missbräuchlichen oder unzulässigen Verwendung des Zugangscodes ist.

O. Fälligkeitsdatum

Insofern in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt wurde, entfallen aus jedweden Gründen Forderungsrechte und andere Befugnisse des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer jedenfalls nach einem Jahr nach dem Moment, in dem der Auftraggeber von dem Bestehen dieser Rechte und Befugnisse wusste oder angemessener Weise hätte wissen müssen. Diese Frist gilt nicht für die Möglichkeit bei der dazu befugten Instanz zur Beschwerdebehandlung und/oder der Konfliktkommission eine Beschwerde einzulegen.

P. Kündigung

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Kündigung beenden. Falls der Vertrag endet bevor die Tätigkeiten vollendet sind, gilt die Bestimmung unter M, dritter Absatz. Der Auftragnehmer hat dann das Recht auf das Honorar für die bis dahin ausgeübten Tätigkeiten, sowie Recht auf eine Erstattung wegen des dadurch entstandenen und zu beweisenden Auslastungsverlusts, auf Erstattung von zusätzlichen Kosten, die der Auftragnehmer bereits gemacht hat, und Kosten, die aus eventuellen Annullierungen bei bereits hinzugezogenen Drittparteien entstanden sind.
2. Die Kündigung muss der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt werden.
3. Falls und insofern der Auftragnehmer den Vertrag durch Kündigung beendet, verpflichtet er sich, dem Auftraggeber begründet mitzuteilen, welche Gründe der Kündigung zugrunde lagen und alles zu tun, was die Umstände im Interesse des Auftraggebers erfordern.

Q. Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Einhaltung aller seiner Verpflichtungen zurückzuhalten, darunter verstanden die Abgabe von Erklärungen oder anderer Sachen an den Auftraggeber oder Drittparteien bis zu dem Moment, in dem alle fälligen Forderungen an den Auftraggeber vollständig beglichen sind. Der Auftragnehmer darf die Verpflichtung zur Abgabe von Dokumenten erst ablehnen, nachdem eine sorgfältige Abwägung der Belange stattgefunden hat.

R. Schutz personenbezogener Daten

1. Im Rahmen der Arbeiten oder im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen kann der Auftraggeber personenbezogene Daten über den Auftraggeber und/oder mit ihm verbundene und/oder für ihn tätige Personen durch den Auftragnehmer verarbeiten lassen. Dabei sorgt der Auftragnehmer für ein angemessenes Sicherheitsniveau (oder lässt es sicherstellen) im Hinblick auf die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken und die Art der zu schützenden personenbezogenen Daten. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn und soweit sich diese in den (Computer-)Systemen oder der Infrastruktur des Auftragnehmers befinden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
2. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sorgfältig behandeln. Personenbezogene Daten sind nur der Auftragnehmer zugänglich und werden nicht an Dritte weitergegeben, außer im Zusammenhang mit den Arbeiten und/oder in den Fällen, in denen der Auftragnehmer aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder einer Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet ist.
3. Im Fall eines Datenlecks verpflichtet sich der Auftraggeber bzw. der Auftragnehmer, soweit erforderlich und zumutbar, mit dem Auftragnehmer bzw. dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten, damit der Auftragnehmer bzw. der Auftraggeber seiner Meldepflicht nach den Bestimmungen des AVG rechtzeitig nachkommen kann.]
4. Der Auftraggeber ist selbst für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verantwortlich und stellt den Auftragnehmer von Kosten und Schäden frei, die sich aus Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der DSGVO durch den Auftraggeber ergeben.

S. Sonstige Bestimmungen

1. Falls ein Arbeitnehmer des Auftragnehmers in der Niederlassung des Auftraggebers Tätigkeiten ausübt, muss der Auftraggeber für einen geeigneten Arbeitsplatz sorgen, der den gesetzlich vorgeschriebenen Normen für die Sicherheit am Arbeitsplatz und anderen geltenden Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsbedingungen entspricht. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer des Auftragnehmers in dem Fall Büroräume und anderen (Computer) Einrichtungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine angemessene WLAN-Verbindung) zur Verfügung gestellt bekommt, die nach Auffassung des Auftragnehmers erforderlich oder nützlich sind, um den Vertrag auszuführen, und die alle daran gestellten (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen. Der Auftraggeber haftet für Schaden oder Kosten des Auftragnehmers, die durch unsichere Situationen im Betrieb oder der Organisation des Auftraggebers verursacht werden. In Bezug auf die zur Verfügung

- gestellten Computereinrichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, für Kontinuität zu sorgen u.a. mittels ausreichender Backups und Sicherheits- und Virenschutzverfahren.
2. Zudem sorgt der Auftraggeber auch für ein (sozial) sicheres und integratives Arbeitsumfeld für die Mitarbeiter des Auftragnehmers und stellt Verhaltensregeln auf und/oder ergreift geeignete Maßnahmen zur Förderung eines positiven, konstruktiven und gleichberechtigten Verhaltens und zur Verhinderung von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Mobbing, Aggression sowie sonstigem grenzüberschreitendem Verhalten.
 3. Der Auftraggeber wird keine bei der Ausübung der Tätigkeiten beteiligten Mitarbeiter anwerben oder ansprechen, um vorübergehend oder dauerhaft, direkt oder indirekt beim Auftraggeber ein Arbeitsverhältnis einzugehen oder aber direkt oder indirekt zugunsten des Auftraggebers, angestellt oder freiberuflich, während der Laufzeit des Vertrags oder während dessen Verlängerung oder 12 Monaten danach, Tätigkeiten auszuüben, dies bei Strafe einer ohne richterliche Intervention sofort fälligen Geldbuße in Höhe von drei Monatsbruttogehältern der/des betreffenden Arbeitnehmer(s), unvermindert des Rechts des Auftragnehmers, darüber hinaus Schadenersatz zu fordern

T. Schlussbestimmungen

1. Falls irgendeine Bestimmung aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus dem zugrundeliegenden Vertrag ganz oder teilweise nichtig und/oder ungültig und/oder nicht durchsetzbar sein sollte, infolge von irgendeiner gesetzlichen Vorschrift, eines Gerichtsurteils oder aus anderem Grund, dann wird dies für die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem zugrundeliegenden Vertrag keinerlei Folgen haben.
2. Falls eine Bestimmung aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem zugrundeliegenden Auftrag/Vertrag aus einem im vorigen Absatz erwähnten Grund nicht gültig sein sollte, allerdings sehr wohl gültig wäre, falls diese eine begrenzte Reichweite oder begrenzten Zweck hätte, dann wird diese Bestimmung - zunächst - automatisch mit der am weitesten reichenden oder umfangreichsten begrenzten Reichweite oder Zweck, mit der oder worunter sie sehr wohl gültig ist, gelten.
3. Ungeachtet der Bestimmung in Absatz 2 können Parteien auf Wunsch miteinander Absprachen machen, damit die nichtigen bzw. gestrichenen Bestimmungen durch neue Bestimmungen ersetzt werden. Dabei soll sich weitgehend an den Zweck und die Reichweite der nichtigen bzw. gestrichenen Bestimmungen gehalten werden.
4. Auf alle Verträge findet niederländisches Recht Anwendung.
5. Alle Streitfälle, die mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Zusammenhang stehen, und wofür diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, werden durch den befugten Richter des Gerichts des Bezirks, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, behandelt, es sei denn, es handelt sich um Streitfälle, die sich nicht auf den Betrieb oder den Beruf des Auftraggebers beziehen.
6. Abweichend von der Bestimmung im fünften Absatz können Auftraggeber und Auftragnehmer sich für eine andere Art der Schlichtung bei Streitfällen entscheiden.
7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer und deutscher Sprache erstellt. Bei Unstimmigkeiten oder Unterschieden zwischen dem deutschen und dem niederländischen Text ist der niederländische Text maßgebend.
8. Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten, die durch ihren Inhalt nach Beendigung des Vertrages weiter gültig sind, bleiben auch nach Beendigung des Vertrages zwischen der Vertragspartei und dem Kunden in vollem Umfang bestehen.

Juli 2024

VON BEDEUTUNG.